

**GÖC -
Verband der
Hersteller geprüfter
Öl- und
Chemikalienbinde-
mittel e.V.**

Satzung

1. Name, Zweck und Sitz der Gemeinschaft

1.1

Die GÖC - Verband der Hersteller geprüfter Öl- und Chemikalienbindemittel e.V. ist eine Arbeits- und Interessengemeinschaft, die sich mit der Qualität von Produkten befasst, die dem Zweck des Bindens von Mineralölprodukten und Chemikalien dienen.

Der Verband führt den Namen

GÖC - Verband der Hersteller geprüfter Öl- und Chemikalienbindemittel e.V.

im folgenden GÖC genannt.

Der Verband ist ein Verein im Sinne des deutschen Vereinsrechts.

1.2

Die GÖC hat den Zweck, den Qualitätsstand von Produkten, die für die Bindung von Mineralölprodukten und Chemikalien geeigneten sind, sicherzustellen.

Insbesondere soll die GÖC bewirken, dass die zum Einsatz vorgesehenen Mittel den Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt gerecht werden.

Ferner soll die GÖC die Anwender der Bindemittel im Sinne des Verbraucherschutzes in geeigneter Weise über Kriterien zur Beurteilung der Öl- und Chemikalienbinder informieren.

1.3

Die GÖC dient unmittelbar und ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Gesundheits-, Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes.

1.4

Die GÖC hat zur Erfüllung der Vereinsziele die Aufgabe, die dazu erforderlichen gemeinsamen Aktivitäten der Mitglieder zu koordinieren. Insbesondere hat die GÖC im Hinblick auf eine internationale Qualitätssicherung und das daraus entstehende gemeinsame Interesse gegenüber der Öffentlichkeit und staatlichen Einrichtungen - einschließlich der Normungsinstanzen auf europäischer Ebene - zu vertreten.

1.5

Sitz und Gerichtsstand der GÖC ist Frankfurt/Main.

Die GÖC ist im Vereinsregister des Amts-Gerichtes Frankfurt / Main unter der Nummer VR 11375 eingetragen worden.

1.6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1

Mitglieder in der GÖC können grundsätzlich alle Hersteller, Vertreiber und Importeure mit Firmensitz in der Europäischen Union werden, die wenigstens ein Bindemittel im Sinne der Gemeinschaft herstellen, importieren, zubereiten, konfektionieren oder vermarkten und im Besitz von mindestens einem gültigen Prüfzeugnis sind, die Satzung und Ziele anerkennen und die Anforderungen der GÖC in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Jede Firma kann nur einmal Mitglied werden, auch wenn sie verschiedene Niederlassungen in europäischen Ländern unterhält.

Ausgenommen sind rechtlich selbständige Tochterfirmen, die in einem zweiten Land über ein eigenes Produkt mit einem eigenen, nicht umgeschriebenen Prüfzeugnis vertreten sind.

2.2

Einzelpersonen, die an den Zielen der GÖC ein anerkanntes Interesse haben, können Mitglieder werden. Weiterhin können Sach- und Fachkundige, die dem Zweck der GÖC dienen, Mitglied werden.

Der Anteil der persönlichen Mitglieder ist auf unter 50% der Gesamt-mitgliederzahl beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

2.4

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen. Der Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung erfolgen.

2.5

Die Mitgliedschaft erlischt:

2.5.1 wenn die Voraussetzungen zu Punkt 2.1 oder 2.2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt sind,

2.5.2 wenn die Verpflichtungen zur Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung durch den Vorstand ein halbes Jahr nicht erfüllt worden ist.

2.5.3 wenn die Mitgliederversammlung einen fortwährenden Verstoß gegen die Ziele oder die Interessen der GÖC, insbesondere der von ihr geforderten Qualitätsanforderungen zum Schutz von Anwendern, Verbrauchern und Umwelt festgestellt hat.

2.5.4 wenn über das Vermögen eines Mitgliedes das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist oder ein Konkursverfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde.

2.5.5 Die Mitgliedschaft von persönlichen Mitgliedern erlischt bei Tod des Mitglieds.

2.5.6 Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle einer Beitrags-erhöhung um mehr als 25% zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes auf Auszahlungen von Vermögen, Leistungen oder Abfindungen der GÖC besteht nicht.

2.6 Die Mitgliedsbeiträge werden von einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

3. Organe der GÖC

3.1

Organe der GÖC sind die Mitglieder-versammlung und der Vorstand.

3.2

Bedarfsweise kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden (s. Pkt. 6 der Satzung).

3.3

Über sämtliche Sitzungen der Organe ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

4. Mitgliederversammlung (MV)

4.1

Maßnahmen und Aktivitäten der GÖC, insbesondere die jährlich notwendige Festlegung der Verwendung der Mittel, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Sprecher des Vorstands mit mindestens vierwöchiger Frist einberufen. Nach Möglichkeit soll die MV den Termin für ihre nächste Zusammenkunft selbst festlegen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, schriftlich und unter

Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einladung und die Tagesordnung dürfen den Mitgliedern auch per E-Mail übersandt werden.

4.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einladung und die Tagesordnung dürfen den Mitgliedern auch per E-Mail übersandt werden.

Erachtet der Vorstand die Notwendigkeit der kurzfristigen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann von dieser Frist abgewichen werden, wenn mindestens 51 % der Mitglieder schriftlich zustimmen.

4.4

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

Kommt der Vorstand dem Verlangen nach Einberufung gemäß dieser Satzung nicht nach, kann mit schriftlicher Zustimmung von mind. 51% der Mitglieder eine außerordentliche MV durch ein Mitglied der GÖC einberufen werden. In diesem Fall kann die außerordentliche MV, sofern dies in der Einladung angekündigt wurde, Vorstandswahlen durchführen.

4.5

Die ordentliche und außerordentliche MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitglieder vertreten sind. Für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit sind Delegationen gemäß 4.7 einzubeziehen.

Soweit eine gemäß 4.2 einberufene ordentliche MV nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb acht Wochen erneut eine MV vom Vorstand einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf den Anteil der vertretenen

Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4.6

Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch ihren gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer) oder durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Delegation der Stimme an Bevollmächtigte erfolgt bis auf Widerruf durch einen gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsfirma. Derart Bevollmächtigte sowie persönliche Mitglieder sind Stimmberechtigte in der MV und nur als natürliche Personen in Ämter des Vereins wählbar; Funktionen werden unabhängig vom Mandat bei der Wahl wahrgenommen.

4.7

Verhinderte Stimmberechtigte können durch andere Stimmberechtigte für einzelne Sitzungen der Organe vertreten werden; diese Vertretungsbefugnis ist schriftlich beim Vorstand zu hinterlegen und zwei Jahre aufzubewahren. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Abwesenden vertreten.

4.8

Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Im Falle von Satzungsänderungen und für den Ausschluss eines Mitgliedes nach 2.5.3 ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, erforderlich.

4.9

Beschlüsse der MV sind nur gültig, wenn sie vor 23 Uhr des Einladungstermins zustande kommen. Bei Wahlen ist dazu die Eröffnung des entscheidenden Wahlganges maßgeblich.

4.10

Vorstandswahlen und solche Tagesordnungspunkte, die einer qualifizierten Mehrheit (s. 4.8) bedürfen, sind in der Einladung ausdrücklich zu bezeichnen.

4.11

Gäste können in Abstimmung mit dem Vorstand eingeladen werden.

Sofern es sich um Neumitglieder handelt, die bei der MV aufgenommen werden sollen, sind sie erst mit der nächstfolgenden Sitzung des Organs stimmberechtigt.

4.12

Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Vorstandswahlen ist die Versammlungsleitung nach Möglichkeit nicht durch einen Vorstandskandidaten wahrzunehmen.

4.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/Vorstandssprecher und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter/Vorstandssprecher bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden

5. Vorstand

5.1

Der Vorstand besteht aus dem Sprecher der GÖC sowie bis zu zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassierer. Die Wahl ist für jedes Amt einzeln vorzunehmen und mit der erklärten Annahme der Wahl gültig.

5.2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, so wird für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Wiederwahl ist möglich.

Eine Abwahl des Vorstandes ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich.

Erlischt die Mitgliedschaft, für die ein Vorstandsmitglied die Vertretungsbefugnis hat,

dann scheidet dieses Vorstandsmitglied automatisch aus. Eine schnellstmögliche Nachwahl ist vom restlichen Vorstand zu veranlassen.

5.3

Der Vorstand führt unter Vorsitz des Sprechers die Beschlüsse der MV durch und erledigt die in diesem Rahmen anfallenden Geschäfte. Er ist verpflichtet, sich im Rahmen der von der MV festgelegten Mittel zu bewegen.

5.4

Der Sprecher vertritt die GÖC nach außen im Sinne ihrer Satzung und informiert die Mitglieder über die Aktivitäten. Die Vertretungsbefugnis für einzelne Aufgaben, z. B. gegenüber Einrichtungen, Behörden oder im Ausland, kann im Rahmen der Vorgaben der MV innerhalb des Vorstandes oder an geeignete Mitglieder bzw. deren Beauftragte delegiert werden.

5.5

Der Vorstand muss sich mit Zustimmung der MV eine Geschäftsordnung geben.

5.6

Der Vorstand ist zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet. Die für die Zwecke des Vereins entstehenden, nachgewiesenen Auslagen werden direkt von der Vereinskasse erstattet. Eine Vergütung von Tätigkeiten als Vorstand sowie im Auftrag des Vorstandes ist nach einer Erstattungsordnung abzurechnen, die die Grundsätze der für gemeinnützige Zwecke üblichen Haushaltsführung erfüllt und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

6. Ausschüsse

6.1

Die MV kann zum Zwecke der Arbeitsentlastung Ausschüsse zu konkreten inhaltlichen Fragestellungen bilden. Dieser Auftrag gilt grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen MV, auf der über die Ergebnisse der Ausschussarbeit zu berichten ist.

6.2

Ausschüsse wählen sich einen Sprecher, der den Vorstand laufend über die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit informiert.

6.3

Die Vertretung der GÖC nach außen kann für die von einem Ausschuss bearbeiteten Belange von dessen Sprecher wahrgenommen werden, wenn MV oder Vorstand dies so beschließen.

6.4

Der Sprecher des Vorstandes der GÖC kann an allen Sitzungen der Ausschüsse stimmberechtigt teilnehmen. Diese Funktion kann er an einen seiner Stellvertreter delegieren, sofern dieser nicht ohnehin stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

6.5

Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss aus, bestellt der Vorstand bei Bedarf einen Nachfolger.

7. Einführungs- und Schlussbestimmungen

7.1

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die den Anforderungen seitens des Registergerichtes sowie der Finanzbehörde im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit dienen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden.

7.2

Eine Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung möglich, die unter Angabe dieses Zweckes auf der Tagesordnung mit drei Monaten Frist einberufen wurde.

7.3

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen gesamtes Vermögen an den Bund für Umwelt- und Naturschutz e. V., Bundesverband, Bonn/Berlin, mit der Maßgabe, die Mittel im Sinne des vorsorgenden Arbeits- und Umweltschutzes zu verwenden. Sofern dieser Verein zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr existiert oder

als gemeinnützig anerkannt ist, soll das Vermögen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt mit derselben Maßgabe übereignet werden.

München, den 16.Mai 2006